

Zahnsteiner Tageblatt



Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verordnungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.

Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich
Mark. Durch die Post frei
ins Haus Mark.

Nr. 151

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein

Dienstag, den 2. Juli 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Edmund Schidel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

Die Kriegsbeute seit dem 21. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Zuteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts-Einrichtungen, sowie für die Wohlfahrtspflege.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (R.-G.-Bl. S. 100) wird folgendes angeordnet:

I. Abschnitt: Behördlicher und Anstaltsbedarf.

§ 1.

Die Versorgung der Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts-Einrichtungen umfaßt Schuhwerk, das im Betriebe der Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts-Einrichtungen benötigt wird und zur ausschließlichen Verfügung dieser Stellen bleibt. Auf diese Sonderzuteilungen finden ausschließlich die Bestimmungen dieser Bekanntmachung Anwendung.

Auf das Schuhwerk, das für den persönlichen Gebrauch der Angestellten und Inassen von Anstalten und Wohlfahrts-Einrichtungen bestimmt ist und diesen zur eigenen Verfügung überlassen wird, finden entweder die allgemeinen Bestimmungen über Schuhbedarfscheine oder die Bestimmungen über neues Berufsschuhwerk Anwendung.

§ 2.

Zu den Wohlfahrts-Einrichtungen zählen auch private Unternehmen, deren Gemeinnützigkeit von der höheren Verwaltungsbeförde ihres Betriebsgebietes anerkannt wird.

§ 3.

Die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts-Einrichtungen (Empfangsstellen) melden ihren Bedarf an Schuhwerk von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen an. Zu den Bedarfsanmeldungen sind die von der Reichsstelle für Schuhversorgung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vordruck und die beigefügten Bemerkungen genau zu beachten. Die Vordrucke sind von den Buchdruckereien

J. S. Preuß, Berlin S. 14, Dresdenerstr. 43,
E. Huber, München, Schönfelderstr. 12,
W. Kohlhammer, Stuttgart, Urbanstr. 14/16

käuflich zu beziehen (Bezeichnung: Bedarfsanmeldung für den behördlichen und Anstaltsbedarf).

Die Bedarfsanmeldungen sind für die staatlichen Behörden und Anstalten bei der vorgesetzten Dienstbehörde, für die anderen Behörden und für die Anstalten mit öffentlich rechtlichem Charakter bei der vorgesetzten staatlichen

Aufsichtsbehörde und für private Wohlfahrts-Einrichtungen, die keiner staatlichen Aufsichtsbehörden unterstehen, bei der höheren Verwaltungsbehörde ihres Betriebsgebietes einzuweisen. Diese Behörden prüfen die Bedarfsanmeldungen und übermitteln sie der Reichsstelle für Schuhversorgung.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmt Höhe und Art der einzelnen Zuteilungen. Schuhwerk aus Leder kann nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen zugeteilt werden.

§ 4.

Mit der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin betraut. Die Empfangsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuß gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugeteilten Schuhwerks zu erklären. Für abgelehntes Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen kann eine Ersatzlieferung in Schuhwerk mit Lederboden in keinem Falle erfolgen.

Die Lieferungen erfolgen entweder unmittelbar an die Empfangsstelle oder durch Vermittlung des Kleinhandels. Privaten Empfangsstellen wird das Schuhwerk stets im Wege der unmittelbaren Belieferung zugeführt.

Die unmittelbaren Belieferungen geschehen entweder:

- a) durch den Hauptverteilungsausschuß in Berlin oder
- b) durch die Schuhhandels-Gesellschaften oder
- c) durch die Bezirksstellen oder besonders Beauftragte des Schuhhandels.

Im Falle der unmittelbaren Belieferung ist der Rechnungsbetrag stets im voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat. Das Schuhwerk wird zu den aufgestempelten Kleinverkaufspreisen in Rechnung gestellt. Die Lieferung geschieht frachtfrei.

§ 5.

Wird das Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhandler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Empfangsstellen mitzuteilen.

Von der Abendung dieser Mitteilung ab steht das Schuhwerk bei den Kleinhandlern auf die Dauer von einem Monat zur Verfügung der Empfangsstellen.

Wird das Schuhwerk innerhalb dieser Frist nicht abgenommen, so hat es der Kleinhandler dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels verfügt über das übriggebliebene Schuhwerk für Rechnung der Empfangsstellen.

Muß das Schuhwerk handwerksmäßig hergestellt werden, so weist die Reichsstelle für Schuhversorgung die Kontrollstelle für Kriegsschuhwerk an, das zur Anfertigung des Schuhwerks benötigte Leder den in der Bedarfsanmeldung genannten Schuhmachermeister zur Verfügung zu stellen.

II. Abschnitt: Schuhwerk für die Wohlfahrtspflege.

§ 7.

Schuhwerk für die Wohlfahrtspflege kann auf Antrag solchen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Empfangsstellen) zugeteilt werden, die sich bereit erklären, dem Verbraucher zur Minderung des Verkaufspreises einen Zuschuß von mindestens 10 Proz. der aufgestempelten Kleinverkaufspreise aus eigenen Mitteln zu leisten.

Da außerdem der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels auf diese Schuhwaren einen gleich hohen Nachlaß gewährt, erhalten die Verbraucher diese Schuhwaren mindestens 20 Proz. billiger, als die aufgestempelten Verkaufspreise betragen.

§ 8.

Anträge auf diese Sonderzuteilungen sind mit der bezüglichen Verpflichtungserklärung an die Reichsstelle für Schuhversorgung einzusenden. Diese bestimmt nach den verfügbaren Beständen die Höhe und Art der Zuteilung.

Im allgemeinen wird auf diese Weise nur Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen zugeteilt.

§ 9.

Mit der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin beauftragt. Er benachrichtigt die Empfangsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Empfangsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuß gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugeteilten Schuhwerks zu erklären.

Die Belieferung erfolgt entweder unmittelbar an die Empfangsstellen oder durch Vermittlung des Kleinhandels (§ 4). Im Falle der unmittelbaren Belieferung ist der Rechnungsbetrag stets im voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat.

§ 10.

Bei unmittelbarer Belieferung haben die Empfangsstellen selbst für die Ausgabe des Schuhwerks an die einzelnen Bezugsberechtigten Sorge zu tragen. Sie müssen das zugeteilte Schuhwerk mindestens mit einem Nachlaß von 10 Proz. gegenüber dem eigenen Erwerbspreise an die Bezugsberechtigten abgeben.

Auf Verlangen haben die das Schuhwerk liefernden Stellen das zur Verteilung erforderliche Sachverständigenpersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Schleichendes Gift.

Roman von Reinhold Ortmann.

10)

(Nachdruck verboten.)

Helmut Althoff war durch ihr freundliches Bemühen, sich vor ihm zu rechtfertigen, wohl ein wenig beschämt. Jedenfalls klang es sehr herzlich und sehr lebenswürdig, da er erwiderte:

„Das wirst du natürlich machen, wie du's für richtig hältst. Aber daß er uns vorhin unterbrochen hat, verzeihe ich diesem Teufel nicht! Wer weiß, wann du wieder aufgelegt sein wirst, mir so lustig von deiner Studentinnen-Sitz zu erzählen!“

„Oh, immer — vorausgesetzt, daß auch du mir ein lustiges Gesicht zeigst. Denn solche Gesichter muß ich um mich herum haben, wenn ich mich wohl fühlen soll. Und hier im Hause kriegt man sie, wie es scheint, nicht allzu oft zu sehen.“

„Ja — leider!“ stimmte er zu. „Meine arme Schwester hat sich in den fünf Jahren ihrer Ehe sehr verändert — nicht wahr?“

Edith nickte. Aber der heitere Ausdruck schwand nicht aus ihren Zügen.

„Sie sieht nicht aus, wie eine Frau in ihren Jahren und in ihren beneidenswerten Verhältnissen aussehen sollte. Aber ich habe mir heilig vorgenommen, sie wieder so übermütig und fröhlich zu machen, wie ich sie aus ihrer Mädchenzeit in der Erinnerung habe. Am Ende fehlt es ihr hier doch bloß an der richtigen Gesellschaft.“

Der Oberleutnant sah sie dankbar an und griff nach ihrer Hand, die sie ihm willig lieh.

„Es ist wahrhaftig ein Glück, daß du endlich gekommen bist. Und nicht bloß für meine Schwester.“

„So? Für wen denn sonst noch?“

„Ich werde mich hüten, das zu verraten. Aber, wie ich sehe, hat der allgemeine Woywutz schon begonnen. Da reißt alles auseinander. Es bleibt natürlich bei uns: Abrede u. g. in der Reitschule.“

„Ja — wenn mein Bruder nichts dagegen hat.“

„Der schlägt dir's schon nicht ab. Und im schlimmsten Fall steckt du dich hinter Marianne. In drei Tagen kann dein Kokill fertig sein. Spätestens am Montag fangen wir an.“

Sie nickte ihm zu, und ein kräftiger Händedruck befestigte ihr Versprechen.

3. Kapitel.

Frau Marianne und ihre junge Schwägerin kamen aus Berlin zurück, wo Edith ihre Ausrichtung für den beabsichtigten Reiterunterricht bestellt hatte. Sie waren allein in dem Abteil erster Klasse, und Edith plauderte in ihrer lebhaften, fröhlichen Art von den Eindrücken, die sie während des mehrstündigen Aufenthalts in der Millionenstadt empfangen hatte. Die junge Frau sprach nur wenig, aber sie war eine sehr treuherzige Zuhörerin, und jede ihrer Äußerungen bewies, daß sie voll aufrichtiger Teilnahme war für alles, was die Schwester ihres Gatten beschästigte.

Eigentlich ist es in Frankenwalde doch netter als in diesem schrecklich lauten und aufgeregten Berlin“, sagte Edith das Ergebnis ihrer heutzutage Beobachtungen und Erfahrungen zusammen. „Und ich begreife ganz gut, weshalb du dich trotz der kleinen Entfernung nur so schwer entschließen kannst, hinüberzuziehen.“

„Die Anerkennung kommt etwas überraschend. In deinen Briefen war es ganz anders zu lesen.“

„Ja“, gestand das junge Mädchen freimütig zu, „ich fange an, mich zu befehlen. So garstig, wie ich es in der Erinnerung hatte, scheint Frankenwalde doch nicht mehr zu sein. Findest du nicht auch, daß es sich in den letzten Jahren sehr zu meinem Vorteil entwickelt hat?“

„Ich — ich habe nicht sonderlich darauf geachtet. Und ich meine, es ist auch von sehr geringer Bedeutung.“

„Von geringer Bedeutung? Wirst du?“

„Weil die Stadt, in der er lebt, einen Menschen mehr glücklich noch unglücklich machen kann. Es sind doch immer nur die Menschen, unter: alternativen.“

gebung — die Menschen, an die wir mit unzerstörbaren Banden gefesselt sind, auf die es dafür ankommt.“

„Auf verheiratete Leute mag das wohl zutreffen; aber doch eigentlich nicht auf mich. Denn so eng ich dir und Hermann auch verbunden bin, gefesselt bin ich doch wohl an niemanden. Und ich kann mir auch gar nicht recht vorstellen, daß es jemals der Fall sein sollte. Jedenfalls werde ich darauf bedacht sein, mir meine goldene Freiheit solange als möglich zu erhalten.“

„Du wirst sehr wohl daran tun, liebe Edith! Aber es gibt leider nichts Zerbrechlicheres, als derartige Vorsätze bei einem jungen Mädchen. Jede von uns hat sie einmal gehegt, und jede ist ihnen nur allzu schnell untreu geworden.“

„Na, dann wird es uns wohl so bestimmt sein! Und seiner Bestimmung muß man sich schließlich fügen. Übrigens, auf die Reiterstunden freue ich mich ganz unendlich. Daß ich noch einmal hoch zu Ross durch die Straßen von Frankenwalde sprengen würde, hätte ich mir als kleines Mädchen wahrhaftig nicht träumen lassen. Du hast ja keine Ahnung, Marianne, eine wie harte Rindheit Hermann und ich haben durchleben müssen.“

„O doch, ich kann es mir einigermaßen vorstellen. Dein Bruder liebt es, sehr oft davon zu sprechen.“

„Und du darfst ihm den Stolz auf seine Erfolge nicht überlassen. Er hat es ja viel schwerer gehabt als ich, der doch schließlich alles ohne eigenes Verdienst zugefallen ist. Und ich finde es großartig, daß er alles erreicht hat, was zu erreichen er sich vorgenommen hatte. Weißt du denn auch, daß er schon in dich verliebt war, als du noch in kurzen Kleidern herumkriechst? Wenn er als Student des Sonntags von Berlin herüberkam, oder in den Ferien zu Hause war, strich er immer in der Nähe eurer Villa herum, in der Hoffnung, deiner ansichtig zu werden. Ich glaube, er hat überhaupt niemals eine andere geliebt, als dich.“

(Fortsetzung folgt.)

Die Empfangsstellen haben über das abgegebene Schuhwerk genaue Listen zu führen, aus denen Name und Wohnort der Bedachten, der Zeitpunkt der Abgabe, sowie die Art des abgegebenen Schuhwerks ersichtlich sein müssen. Die Listen sind geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren.

§ 11.

Wird das Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Händler nach Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Empfangsstellen mitzuteilen. Von der Absendung dieser Mitteilung ab steht das Schuhwerk bei den Kleinhändlern zur Verfügung der Empfangsstellen.

Schuhwerk, das ein Kleinhändler nicht innerhalb der Frist, die zwischen den Empfangsstellen und dem Hauptverteilungsausschuß vereinbart ist, abgeben kann, ist dem Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuß verfügt über das übrig gebliebene Schuhwerk für Rechnung der Empfangsstellen.

§ 12.

Die Empfangsstellen haben den einzelnen Bezugsberechtigten zum Bezuge des Schuhwerks beim Kleinhändler Ausweisarten auszustellen.

Das Schuhwerk darf von den Kleinhändlern nur gegen Auswärtigung dieser Ausweisart an die Bezugsberechtigten abgegeben und von diesen nur gegen Abgabe der Karte erworben werden.

Die Empfangsstellen haben gleichzeitig mit der Ausgabe der Ausweisarten an die Bezugsberechtigten die Namen und Geschäftsräume der an der Sonderzuteilung beteiligten Kleinhändler den Bezugsberechtigten bekannt zu geben.

§ 13.

Die Ausweisart hat zu enthalten:

- a) den Vordruck „Neues Schuhwerk für Wohlfahrtspflege“;
- b) die fortlaufende Ziffer;
- c) die Zahl und Art des zugewiesenen Schuhwerks;
- d) den Vor- und Zunamen des Bezugsberechtigten;
- e) den Tag der Ausstellung;
- f) die Unterfertigung der Empfangsstelle unter Beibringung des Amtssiegels und die Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten.

Ueber die ausgegebenen Ausweisarten haben die Empfangsstellen Listen zu führen. Die Einträge haben in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Die Nummern und Listeneinträge haben sich mit den fortlaufenden Ziffern auf den Ausweisarten zu decken.

Die Ausweisarten verlieren mit Ablauf eines Monats, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ihre Gültigkeit, können aber von den Ausfertigungsstellen verlängert werden.

§ 14.

Die Kleinhändler haben die abgelieferten Ausweisarten durch Firmenstempel und Datum zu entwerfen und geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren, soweit sie nicht wegen Auszahlung des gemeindlichen Zuschusses an die Empfangsstellen zurückgegeben sind. Den Empfangsstellen bleibt es überlassen, hiernach die nötigen Vereinbarungen mit den Kleinhändlern zu treffen.

§ 15.

Vorstehende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung verlieren alle Bezugsscheine, die die Reichsbelleidungsstelle bis zum 31. März 1918 für den behördlichen und Anstaltsbedarf ausgestellt hat, ihre Gültigkeit.

Den Herstellern und Händlern ist es verboten, auf diese Bezugsscheine noch Schuhwaren abzugeben.

§ 16.

Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten:

1. an die Reichsstelle für Schuhversorgung, soweit es sich um Fragen der Zuteilung handelt;
2. an den Hauptverteilungsausschuß, soweit die Belieferung in Frage steht.

Berlin, den 29. April 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle über Bezugsscheinverbot für Bettwäse und Matragendrell sowie Herstellungsvorbot für Polsterwaren.

Vom 15. Juni 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbelleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bezugsschein-Prüfungs- und Ausfertigungsstellen dürfen künftig **Bezugsscheine auf Bettwäse** oder für ihre Herstellung bestimmte Stoffe sowie auf **Matragendrell** im Rahmen der neuen Richtlinien II. Fassung für Erteilung von Bezugsscheinen insbesondere der Bestandsliste II. Fassung vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) nur für Kranke gegen ärztliche Bescheinigung, für Wöchnerinnen und Säuglinge gegen eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebammen oder gegen Vorlegung einer amtlichen Geburtsbescheinigung erteilen.

Sonstige Antragsteller sind auf Bezugsscheinfreie Papiergera-Entzünge zu verweisen.

Gewerbtreibende, die sich im Besitze von Bettwäse oder Matragendrell befinden, können ihren verläßlichen Bestand an diesen Gegenständen der Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) melden, die die ihr gemeldeten Bezugsscheine auf Antrag des Inhabers der auf dieselben Gegenstände lautenden, von der Reichsbelleidungsstelle, Abteilung B für Anstaltsversorgung, ausgefertigten Bezugsscheine nachweisen wird.

§ 2.

Die gewerbmäßige Umarbeitung von fertiger, für den Verkauf bestimmter Bettwäse zu Gegenständen anderer Art ist verboten.

Verboten ist ferner die gewerbmäßige Verarbeitung von Web-, Wirk- und Strickwaren zur Herstellung von Polsterwaren insbesondere von Matratzen.

Die auf Veranlassung der Reichsbelleidungsstelle der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung erfolgende Verarbeitung wird hierdurch nicht berührt.

§ 3.

Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne oder bezugscheinfreie Stoffe verwendet werden, werden von der Bestimmung des § 2 nicht betroffen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbelleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Juni 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Reichsbelleidungsstelle

Stadtrat Dr. Temper

Stellvertreter des Reichskommissars für bürgerl. Kleidung.

Die nächste Mutterberatungsstunde findet an der Fretzher vom Stein-Schule zu Oberlahnstein am **Donnerstag, den 4. Juli 1918, nachmittags von 4 1/2 Uhr ab**

statt, wo der leitende Arzt den Müttern unentgeltlichen Rat in der Pflege und Ernährung ihrer Kinder erteilen wird.

St. Goarshausen, den 21. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Landwirtschaftskammer hält am 4. Juli, **Nachmittags 3 1/2 Uhr in Raststätten** auf dem Platz vor dem Bahnhof eine **Fohlenschau zur Gewährung von Züchterhaltungsprämien** ab. Mit der Fohlenschau ist eine **Stutenprüfung** für das Kassauische Stutbuch verbunden. Anmeldebücher zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen sind amgehend bei der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden anzufordern.

Die Herren Bürgermeister werden um oertsbäbliches Bekanntmachung ersucht.

St. Goarshausen, den 24. Juni 1918.

Der L. Präsident.

J. R. Riewöhner.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 1. Juli, vormittags:

Weklicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Gefechtsstätigkeit lebte am Abend an vielen Stellen der Front auf. Die lebhafteste Erkundungstätigkeit hält an. Englische Teilangriffe nördlich von Albert wurden abgewiesen.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Zwischen Aisne und Marne rege Tätigkeit des Feindes. Mehrfach stieß die Infanterie zu starken Erkundungen vor. Bei südlich von St. Pierre-Aigle griff der Franzose gegen Mittag nach heftiger Feuervorbereitung an; er wurde abgewiesen. Ebenso scheiterten hier nördliche Vorstöße des Feindes.

Leutnant Löwenhardt errang seinen 32. Lustflieg.

Nach Abschluß der Prüfung beträgt die Zahl der seit Beginn unserer Angriffsschlachten — 21. März 1918 — bisher über unsere Sammelstellen abgeführten Gefangenen (ausschließlich der durch die Krankenanstalten zurückgeführten Verwundeten) 191 454. Davon haben die Engländer 94 930 Gefangene, darunter 4 Generale und etwa 3100 Offiziere, die Franzosen 88 099 Gefangene, darunter 2 Generale und etwa 3100 Offiziere, verloren. Der Rest verteilt sich auf Portugiesen, Belgier und Amerikaner.

Von den Schlachtfeldern wurden bisher 2470 Geschütze und 15 024 Maschinengewehre in die Beutesammellstellen zurückgeführt.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der österreich-ungarische Kriegsbericht.

Wien, 1. Juli. Amtlich wird verlautbart:

An der Piavefront keine besonderen Ereignisse. Südlich von Asiago kam es erneut zu heftigen Kämpfen. Da der Col de Passio und der Monte di Bal Bella sich nur unter großen Opfern hätten behaupten lassen, wurden die Besatzungen dieser Punkte in die frühere Hauptstellung im Walde von Steufle zurückgenommen. Südlich von Canova bei Asiago wiesen wir feindliche Erkundungen ab.

Unsere Land- und Seeflieger unternahmen im Mündungsgebiet der Piave erfolgreiche Flüge gegen militärische Anlagen des Feindes; sie kehrten vollständig zurück.

Der Chef des Generalstabes.

Die Gefangenen- und Beutezahlen im Westen.

Berlin, 1. Juli. Der deutsche Heeresbericht vom 1. Juli veröffentlicht Gefangenen- und Beutezahlen aus dem Kampfe im Westen seit dem 21. März 1918. In der der gemeldeten Zahl von 191 454 Gefangenen sind, wie der Heeresbericht hervorhebt, insbesondere die verwundeten Gefangenen nicht inbegriffen. Zählt man die verwundeten Gefangenen hinzu, so steigt die Gefangenenzahl auf Tau-

fende über das zweite Hunderttausend. Denn bei der Jagdigkeit und bei der Erbitterung, mit der sich der Verteidiger vor allem zu Beginn der deutschen Offensive wehrte, waren die blutigen Verluste der Engländer und Franzosen gewaltig. Bei der verblüffenden Schnelligkeit, mit der die deutschen Sturmtruppen überall vordrangen, fiel ein großer Teil der verwundeten Gefangenen in deutsche Hand.

Die Gesamtbeute von 2476 Geschützen und 15 024 Maschinengewehren umfaßt gleichfalls nicht die englisch-französischen Gesamtverluste. Geschütze und Maschinengewehre fielen ja in zahlreichen Fällen den deutschen Eroberern nicht nur völlig unverfehrt in die Hände, sondern auch mit allem Zubehör, Richtmitteln, Proben und Bespannungen, vor allem mit überreicher Munitionsausstattung. Hunderte von Geschützen und tausende von Maschinengewehren wurden so von den kämpfenden Truppen unmittelbar in Gebrauch genommen.

In diesen Zahlen offenbart sich die ganze Größe des bisher erstrittenen Kampferfolges, das ja nicht der Erreichung einer geographischen Linie, sondern der Vernichtung der lebenden und toten Kriegsmittel der Entente gilt. Was an englischen und französischen Kerntruppen in den bisherigen Angriffsschlachten außer Gefecht gesetzt worden ist, läßt sich durch noch so große amerikanische Massen niemals ersetzen.

Der Piave-Küßung keine Niederlage.

Im ungarischen Abgeordnetenhaus gab Ministerpräsident Bekerle eine ungeschminkte Aufklärung über den Piave-Küßung. Er gab zu, daß die Verbündeten bei der letzten Offensive 12 000 Mann an Gefangenen und an die 100 tausend Mann an Toten, Verwundeten und Kranken hatten. Dagegen stehen 150 000 Mann italienische Verluste. Bekerle kam zu dem Schluß: So traurig auch die Ergebnisse sind, können sie doch vom Gesichtspunkte der Kriegsführung nicht als Niederlage bezeichnet werden; denn diese Operationen haben dem Feinde größeren Schaden verursacht als uns. Wir haben den strategischen Erfolg erzielt, daß die Italiener verhindert wurden, einen erheblichen Teil ihrer Truppen an die Westfront zu senden. Unsere Stellungen sind gesichert, und wir können der weiteren Tätigkeit unserer Armee mit Vertrauen entgegensehen.

Der Exzar nicht ermordet.

Kiew, 30. Juni. Der heutige von dem neu ernannten Metropoliten Antonius in der Kiener Sophienkathedrale angelesene Trauergottesdienst für den Exzaren wurde durch einen Bittgottesdienst ersetzt, da sich die Nachricht von der Ermordung des Zaren bisher nicht bestätigt.

Ein Indianerhäuptling als Flieger tödlich verunglückt.

Bei einem Flugversuch über die Hounslotheide in England ist der britische Fliegerleutnant John Randolph Steacy tödlich verunglückt. Er war ein Vollblutindianer und anerkannter Häuptling des Professionskommes sowie fünf anderer kleinerer nordamerikanischer Stämme. Er kam mit kanadischen Indianertruppen nach England und widmete sich dem Fliegerei, für das er eine große Befähigung zeigte.

Die weitere Behandlung der Wahlrechtsvorlage.

Nach dem Verl. L.-M. wird damit gerechnet, daß die letzte Lesung der Wahlrechtsvorlage im Abgeordnetenhaus, die am 4. Juli stattfinden soll, ohne lange Erörterungen mit der glatten Annahme des Wahlrechtskompromisses endet. Was das Herrenhaus anbetrifft, so folgt es nur seinen Gepflogenheiten, wenn es an die erste Lesung keine Erörterung knüpft.

Einführung der durchgehenden Güterzugbremse.

Berlin, 1. Juli. Die Mitglieder des Staatsbahnausschusses des Abgeordnetenhauses führen am Mittwoch in Begleitung des Ministers v. Breitenbach und des Finanzministers nach Erfurt, um auf einer Versuchsfahrt an der Strecke Oberhof-Erfurt die neu eingeführte Knorr-Knorr-Bremse kennen zu lernen. Als Versuchszug dient ein Güterzug mit 71 beladenen Wagen. Die Abgeordneten hatten Gelegenheit, die Bremswirkungen auf dieser stark abfallenden Strecke zu beobachten. So wurde bei der Einfahrt in den Bahnhof Bischleben durch das Ziehen der Notbremse der Zug bei einer Fahrgeschwindigkeit von 45 Kilometer nach 34 Sekunden zum Stehen gebracht. Die Einführung der Bremse für den gesamten Staatsbahnbetrieb wird 257,5 Millionen Mark betragen.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 2. Juli.

?? Die Bitterung ist wieder warm und sonnig geworden, was für die heranreifende Ernte von größtem Vorteil ist. Wie übereinstimmend berichtet wird, haben die Niederschläge der letzten Woche, so reichlich sie auch waren, nichts geschadet, da der Boden stark ausgetrocknet war. Günstlich für das Wachstum, besonders der Kartoffeln, war die Kälte.

(S) Das spanische Fieber. Ueber die epidemische Krankheit, die vor einiger Zeit ganz Spanien heimsuchte, und nun auch in vielen deutschen Städten — auch bereits in Oberlahnstein — beobachtet wird, schreibt die „Berl. klinische Wochenschrift“: Die Krankheit beginnt meist, nicht immer, ganz plötzlich mit hohem Fieber und allgemeiner Abgeschlagenheit. Kreuz- und Gliederschmerzen sind dabei oft sehr heftig, zuweilen treten sie in den Hintergrund. Daneben sind zu verzeichnen: Kopfschmerzen, leichter Nuchenschmerz und trockene oder feuchte Bronchitis. Der Verlauf ist kurz und leicht. Einen wesentlichen Unterschied gegenüber der Influenza konnte bis jetzt nicht festgestellt werden; das Fehlen von Influenzabazillen ist etwas, was zahlreichen Epidemien ohne starke Bronchitis eigen war, und die Krankheit noch nicht zu etwas Besonderem macht. Doch ist diese Frage noch nicht geklärt.

(!) Bringt die Arzneiflaschen mit! Der sich mit jedem Tage fühlbarer machende Mangel an Arzneiflaschen zwingt die Krankenkasse dazu, nunmehr mit aller Strenge, die Entnehmer von Arznei in den Apotheken anzuhalten, die leeren Gefäße abzuliefern und auch bei Beendigung einer Krankheit die leeren resp. nicht mehr zu gebrauchenden Gläser und Flaschen wieder zurückzugeben. Im Laufe dieser Woche findet eine Versammlung sämtlicher Krankenkassen der hiesigen Stadt und näherer Umgebung statt, in welcher die vorzunehmenden Maßnahmen durch beraten und ordnungsmäßig geregelt werden sollen. Es sollen u. a. ganz empfindliche Strafen bei Nichtablieferung der Flaschen und Gläser festgesetzt werden. Der Mangel an Gläsern und Flaschen ist so groß, daß die Krankenkassen zu vorstehendem Schritt gezwungen sind.

!! Betr. freiwillige Abgabe getragener Kleidung. Die freiwillige Ablieferung von Anzügen hatte im Kreise bisher leider nicht den Erfolg, den man von ihr erwarten durfte. Von der Gesamtzahl von Anzügen, die der Kreis nach der Auflage der Reichsbeleidungsstelle aufbringen soll (620) ist bisher kaum der vierte Teil abgeliefert worden. Es steht daher leider zu erwarten, daß eine Zwangsablieferung angeordnet werden wird, wenn nicht die freiwillige Ablieferung in den nächsten Wochen einen Ausgleich schafft. Der Eingriff in den Kleiderschatz dürfte dann allerdings fühlbarer sein, als jetzt, wo man sich durch freiwillige Abgabe eines Anzuges vor späterer Zwangsabgabe schützen kann. Es darf wohl von der oft betätigten vaterländischen Gesinnung der Bevölkerung unseres Kreises erwartet werden, daß sie nach Möglichkeit durch freiwillige Ablieferung von Anzügen auch einen Teil dazu beitragen wird, der Kleidernot unter den Schwerstarbeitern unserer Rüstungsindustrie und den heimkehrenden Kriegern zu kehren.

(!!) Laubheusammlung der Volksschule. Freudig ziehen die oberen Klassen zum Wald zur gesunden Tätigkeit. Denn die Schüler wissen, daß es dringend notwendig ist, Mistkämpfer zu sein in dem Kampfe um ihre Zukunft. Befremdet schauen sie auf die wenigen Mistkämpfer, die nicht mithelfen wollen, die Kanonen nach vorn zu bringen, ja sie können es nicht begreifen, daß es Eltern gibt, die ihre Kinder von der vaterländischen Pflicht abhalten. — Für 306 Mark konnte gestern Trockenheu abgeliefert werden, denn der Zentner wird nunmehr mit 18 M bezahlt. Heute dürfte wieder für 200 M „gestopft“ werden, eine Tätigkeit, die den großen Jungen viel Freude macht.

:: Personalkien. Altenhofen, Rizefeldweibel zum Leutnant d. Res. der Inf. befördert.

!! Hinweis. Am 2. Juli 1918 ist eine Bekanntmachung (Nr. M. 703/3. 18. R. A. A.), betreffend Bekandberhebung von Wismut, in Kraft getreten, durch welche eine Meldepflicht für Wismut als Wismutmetall, mit einem Reingewicht von mindestens 90 vom Hundert des Gewichtes, für Wismut in Wismutlegierungen und für Wismut in Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 vom Hundert des Gesamtgewichtes, angeordnet ist. Die Meldungen sind nach den vorhandenen Vorräten vom 2. Juli bis zum 12. Juli an das Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zu erstatten. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bekandberhebung an Wismut als Wismutmetall bis zu 1 kg., an Wismut in Wismutlegierungen und in Salzen oder sonstigen chemischen Verbindungen bis zu 5 kg. Die näheren Bestimmungen der Bekanntmachung ergeben sich aus ihrem Wortlaut, der bei den Landratsämtern, Bürgermeistern und Polizeibehörden einzusehen ist.

Niederlahnstein, den 2. Juli.

:: Stadtverordneten-Versammlung. Unter dem Vorsitz des Herrn Direktor Kaulen waren 17 Mitglieder des Kollegiums und vom Magistrat Justizrat Dahlem und Fabrikbesitzer Reifentath anwesend. Bürgermeister Rody war durch eine Bürgermeisterkonferenz in Ahmannshausen verhindert.

Vor Eintritt in die Tagesordnung rügte es Herr Kaulen, daß erst heute die Jahresrechnung 1916 zur Vorlage komme. Hier sei eine Verschleppung eingetreten, wie sie durchaus nicht mehr gebilligt werden könne. Er bittet die Mitglieder ihn zu ermächtigen, an den Magistrat eine schriftliche Aufforderung zu richten, daß für die Folge die Jahresrechnung nach § 79 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Rheinland 9 Monate nach Abschluß des Jahres zur Vorlegung komme. Es wird in diesem Sinne einstimmig Beschluß gefaßt.

Hierauf kommt die Tagesordnung zur Erledigung. Die Jahresrechnung 1916 schließt ab mit einer Ist-Einnahme von Mark 1 297 339,53 und einer Ist-Ausgabe von Mark 1 384 918,66. Mithin verbleibt eine Mehrausgabe von M. 87 579,13, die auf das neue Jahr übernommen wurden und in 1917 durch die Anleihe S. S. Schmidt Dedung gefunden haben.

Die Bräutigamsverpachtung an die Ehefrau Knipp-Oberlahnstein wird unter denselben Bedingungen genehmigt, wie sie zwischen Frau Knipp und der Stadt Oberlahnstein vereinbart wurden.

Der bisherige Schiedsmannstellvertreter Herr Jakob von Eyh wurde als solcher wiedergewählt.

Die folgenden Punkte der Tagesordnung: Verpachtung der Gemeindeforsten, Kriegsteuerzulagen für die Gemeindeforsten, Abänderungen von Baufluchtlinienplänen und Erwerb von Land wurden nach den Vorschlägen des Magistrats genehmigt.

Zu Punkt 7: Lebensmittelfragen führte Direktor Kaulen aus, daß wie überall auch in Niederlahnstein die Lebensmittelfragen ein schwieriges Problem sind. Besonders die kleinen Leute und der Mittelstand würden lebhaft Klage führen und in diesen Kreisen sei man der Meinung, daß die Art der Lebensmittelverteilung verbesserungsbedürftig sei. Es solle eine völlig neutrale Kommission ge-

wählt werden, der die Ueberwachung der Lebensmittelverteilung obliegt. Je ein Arbeiter der größten hiesigen Werke (Wohnberger Mühle, Chamottefabrik, Bahn, Drahtwerke, Straßenwalzenbetrieb, Gause u. Godel) sowie ein Angestellter der Eisenbahn sollten dieser Kommission angehören. Als Vertreter der Bürgerschaft werden die Herren Stadtver. Elbert und Birch in die Kommission gewählt. An die Spitze der Lebensmittelverteilung soll ein tüchtiger Kaufmann treten; hierzu wird Herr Vorberg in Vorschlag gebracht, der sich mit seiner Wahl einverstanden erklärt.

Nach den Lebensmittelfragen wird von den Herren Klein und Elbert die Kohlenfrage angeschnitten, die, wie überall auch hier zur Kalamität geworden ist. Zum einstweiligen Behelf wird vorgeschlagen, im Stadtwalde Holz zu fällen und dieses den Bedürftigen zu den Verbundungskosten zu überlassen.

Zur Ludendorff-Spende wird ein Betrag von 2000 Mark gezeichnet, die aus dem Plus der städtischen Scheine entnommen werden sollen.

!! Besitzwechsel. Durch die Vermittlung des Immobilien-Geschäfts E. Klebanf Coblenz, Schloßstr. 23, I. Etage, wurde das dem Fabrikbesitzer Gubbel gehörige Fabrikhaus in Niederlahnstein, Coblenzstraße 8, an Herrn Fabrikbesitzer Hans Reifentath verkauft.

:: Ein Ziegenmarkt wird morgen am 3. Juli durch den Verband der nassauischen Ziegenzüchtervereine auf dem Marktplatz in Limburg abgehalten werden.

!! Die Einheitszigarre wird jetzt Wirklichkeit, und zwar im Lande der stärksten Raucher, in Holland, das wir bislang um keine noch relativ günstigen Tabakverhältnisse beneidet haben. Nach Verhandlungen zwischen der Gaager Regierung und einer Fabrikantengruppe ist binnen einem Monat bestimmt mit der Einführung einer Einheitszigarre zu rechnen, die von den Fabrikanten den Kleinhandlern zum Preise von 38 bis 40 Gulden das Tausend geliefert wird, und die für das Publikum in allen Zigarrengeschäften zu 5 Cents je Stück käuflich sein wird. Von der Regierung wurde festgesetzt, daß diese wahrscheinlich aus Javatabaken herzustellende Zigarre keinerlei Erbsen oder Blätterstiele enthalten darf.

Braubach, den 2. Juli.

(!) In der heutigen Zeit, wo Lebensmittel überall mit Gold aufgewogen werden, sind die Braubacher so glücklich, Eier geschenkt zu erhalten; denn diese Woche erhielt jede Person in Braubach ein Ei unentgeltlich. Das nennt man eine rationelle Verwaltung.

:: Fußballwettbewerb. In St. Goarshausen fand vorgestern ein Wettspiel statt zwischen dem dortigen Fußballverein und der hiesigen zweiten Mannschaft der „Borussia“. Infolge Einrückens in das Heer des bisherigen nassauischen Turnmeisters vorm Walde mußte die hiesige „11“ mit einem ungeübten Nachfolger antreten, demzufolge sich das Endergebnis auf 4:0 zu Gunsten der St. Goarshäuser Mannschaft gestaltete, die nur erstklassige Spieler ins Feld geschickt hatten.

d. Vornhofen, 2. Juli. Mit dem reich besetzten Dampfer „Rheinland“ der Köln-Mülheimer Dampfschiffahrts-Gesellschaft kam am Samstag gegen Abend eine Prozession aus Eifel, mehr als 200 Personen, hier an. Die Leute übernachteten hier und fuhren am Montag mit dem gleichen Dampfer wieder zurück.

St. Goarshausen, den 2. Juli.

SS Felddiebstahle. Das Ueberhandnehmen von Felddiebstählen in der Umgebung der Stadt gibt Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß nach einer Verordnung der Kommandantur vom 27. Juli 1917 Zuwiderhandlungen gegen § 368 des Reichsstrafgesetzbuches und § 10 des Feld- und Forstpolizeigesetzes betreffend das unbefugte Betreten von Aedern, Wiesen, Gärten, Weinbergen, sowie gegen § 16 des Feld- und Forstpolizeigesetzes betreffend das Entwenden von Garten- und Feldfrüchten aller Art, nach den Kriegsgesetzen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft werden. Ferner wird auf die Verordnung der Kommandantur vom 16. Juli 1917 aufmerksam gemacht, wonach das Betreten der Gemarkungen und der sie durchziehenden Feldwege — mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen — bis zur Beendigung der Ernte während der Nachtzeit verboten ist. Als Nachtzeit gilt die Zeit 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1/2 Stunde vor Sonnenaufgang. Kinder im Alter von nicht mehr als 12 Jahren dürfen sich auch bei Tage in der Gemarkung nicht aufhalten, wenn sie nicht in Begleitung Erwachsener sind. Zuwiderhandlungen werden ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

d. Vogel, 2. Juli. Der hiesige Gemeindevorsteher kommt nächsten Donnerstag auf der Bürgermeisterei zur Verfertigung.

Aus Nah und fern.

Boppard, 2. Juli. Am nächsten Sonntag geht die alljährliche Prozession nach Vornhofen. Das Hochamt ist dort um 8 Uhr.

Der Kölner Frauen Hamsterfest.

Ein Bahnhof an der Vorgebirgsbahn. Scharf achtet der Herr Genbarm auf die Hamsterer, die Großen und die Kleinen, alle pöckeltragenden Antommilgen sind seiner genauen Beachtung und Mithierung sicher. Jag und schüttern nähern sich vier Frauen, hoffend, glücklich das Rüglein zu erreichen. Doch auch sie gewahren zu ihrem Schrecken, daß das Auge des Gesetzes sie scharf aus Korn nimmt. Fühlen sie sich doch so schuldbehaftet, denn sie haben wirklich gehamstert. Was nach der Christenlehre des bayerischen Bauernführers Dr. Heim zwar nur eine lässliche Sünde ist, aber nun sollen sie auch noch die nach derselben Moral so schwere Todsünde begehen, sich ertwischen zu lassen. Drei von ihnen hatten zwar die Vorsicht gebraucht, ihre Beute

hübsch unter den Kleidern zu verbergen, aber man konnte ja nicht wissen. — Doch zum Glück sah die strenge Ueberwacher der Verordnungen nur die vierte Frau, die einen schweren Rucksack trug. Ihr Bitten und Flehen, sie doch auch mit dem einlaufenden Zug nach Köln fahren zu lassen, wurde hartnäckig überhört und der Beamte machte sich daran, den gutverschürzten Rucksack zu öffnen. Als das endlich nach vieler Mühe gelungen war, entsprang der dunklen Hülle — ein kleines Knäblein, der Frau ihr Jüngstes. Das Gelächter der Umstehenden über diese Hamsterfest, die es ermöglicht hatte, die wirklichen Schmugglerinnen mit ihrer Beute unbehelligt abziehen zu lassen, kann man sich denken. Der einzige, der in die Feiertagsstimmung der ganzen Gesellschaft nicht mit einstimmen wollte, soll der genossenschaftliche Polizeimann gewesen sein.

Zehntausende von Eiern verdorben.

In der Dresdener Stadtverordnetenversammlung teilte die Verwaltung mit, daß die Einkaufsgesellschaft „Ostschäfen“ einem Unternehmen 30 000 verdorbene Eier geliefert habe, damit daraus Küdenfutter hergestellt werde. Es träte ein großer Verderb der Eier auf, weil keine trockene Holzrinne zu Verfügung stünde und vielfach gebrauchtes Stroh verwendet werden müsse. Man müsse auch den längeren Transport berücksichtigen, der viel Schaden anrichte. So sei es gekommen, daß in den Monaten April und Mai 1917, als bei der Einkaufsgesellschaft „Ostschäfen“ etwa 20 Millionen Eier eingegangen seien, von 100 Kisten 35 Kisten verdorben gewesen seien. Die verdorbenen Eier seien zum Teil nach Berlin und Hamburg gegangen, damit dort ein Waschmittel, eine Art Schmierseife, hergestellt werde.

Die Bureaukratie manchmal fuhrwerk!

In Freiburg gab es vorigen Herbst Ueberfluß an Frühkartoffeln. Die Stadt wußte sie nicht mehr unterzubringen. Damit sie nicht verderben, kaufte ihr aus Güte die Bäderinnung fünf Waggons Kartoffeln ab. Die Kartoffeln waren jedoch schon so weich, daß sie sofort benützt werden mußten. Die Bäder wollten sie daher als Stredmittel ins Brot verbaden. Das Lebensmittelamt verbot das jedoch, da nur vom 1. November bis 1. Februar Frühkartoffeln als Stredungsmittel benützt werden dürften. In der übrigen Zeit ist nur die Verwendung von Kartoffelmehl zulässig. Infolgedessen verdarben die fünf Waggons Kartoffeln und mußten weggeschüttet werden. Weil aber doch einige Bäder anfangs die Kartoffeln ins Brot gebaden hatten, erstattete das Lebensmittelamt Anzeige. In hoch anzuwendender Weise stellte sich aber das Gericht auf den Standpunkt Kantischer Vernunft. Gericht und Sachverständiger hielten es für wichtiger, daß die Kartoffeln verwendet wurden. Ganz bezeichnend äußerte sich der Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Freisprechung der neun Bädermeister beantragte: „Er hätte es auch so gemacht, denn jedenfalls wäre es vernünftiger, die Kartoffeln zu verbaden, als sie erfaulen zu lassen.“ Treffend kamen die Schlussworte des Richters zum Freispruch heraus: „Es ist gut, daß die Sache zur Verhandlung kam, damit man sieht, wie manchmal gefuhrwerk wird.“

Massenerkrankungen in Nürnberg.

Nürnberg, 2. Juli. Die vor kurzem in Spanien aufgetretene Massenerkrankung hat überraschenderweise ihren Einzug in Nürnberg gehalten. Hier ist in meh: zu Bureau und Arbeitsräumen plötzlich eine Anzahl Personen unter Mattigkeit und Fiebererscheinungen erkrankt. Allem Anschein nach handelt es sich um Influenza. Der königliche Bezirksarzt Medizinalrat Dr. Wegel erläßt eine Kundmachung, in der er Ratsschlüsse zur Verhütung von Ansteckung und Anweisungen zur Pflege der Erkrankten gibt, zugleich aber betont, daß kein Grund zu ernstlicher Besorgnis vorhanden sei, da die Krankheit regelmäßig verlaufe

Darauf kommt es an, wie der Mensch sich getragen und geschoben fühlt von Mächten, die vor ihm da waren und nach ihm sein werden. Fr. Naumann.

„Lahnsteiner Tageblatt“

ins Feld geschickt

kann jetzt durch die Post erfolgen und kostet bei uns bestellt

per Monat 1.25 Mk.

Adressierung und Versand besorgt die hiesige Postanstalt der auch jede Adressen-Änderung angegeben werden muß.

Auswärts wohnende Bekannte wollen uns Abonnementspreis und Adresse einsenden, worauf wir das Weitere sofort veranlassen.

Die Expedition

des „Lahnsteiner Tageblatt“.

Dienst der Jugendkompanie 101, Oberlahnstein.

Mittwoch abend 8 Uhr: Übung auf dem alten Schulhofe. Die Jungmänner, welche am Sonntag mit zum Wehrtun nach Eltville fahren wollen, müssen sich zu dieser Übung einfinden; die Mitglieder der beiden Turnvereine



Verwendet
„Kreuz-Pfennig“
Marken
auf Briefen, Karten usw.



Bekanntmachung

Auf dem hiesigen Kreislager sind folgende Futterstoffe vorhanden:

Reismehl,	Getreidegrob,
Torfmehl,	Buchenermehl,
Einweiß-Strohkrasfutter,	Trestermehl,
Ackerbohnenkleie,	Weichfutter,
Gemahl. Spelzgerst,	Obsttrester,
Futterlupinen,	Miesmischelmehl,
Schilfrohmehl,	Sonnenblumentuchenschrot.

Insondere wird auf genanntes Einweiß-Strohkrasfutter als vorzüglicher Ersatz für Hafer hingewiesen. Dessen ist an obigem Lager vorhanden.

Bäckerstreuemehl, Torfsäure.
Befestigungen müssen an die unterzeichnete Stelle gewandt werden.

St. Goarshausen, den 24. Januar 1918.

Verteilungsbüro für Nahrungsstoffe u. Futtermittel des Kreises St. Goarshausen.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 703/3 18. R. R. M.

betreffend Bekandserhebung von Wismut.

Vom 2. Juli 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffen Gegenstände.

Das hiesige Bekanntmachung werben betroffen:

Klasse 73: Wismut als Wismutmetall, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand.

Klasse 74: Wismut in Wismutlegierungen ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

Klasse 75: Wismut in Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen, mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, insbesondere Wismutpräparate — Drogen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 4.

Meldebefristungen.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach dem Stande vom Beginn des 2. Juli 1918 (Stichtag) bis zum 12. Juli 1918 zu melden an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
Berlin W. 66,
Wilhelmstr. 94—96.

Die Meldungen sind getrennt nach den Klassen des § 1 zu erstatten. Für Klasse 75 ist jede Art von Wismutsalzen oder sonstigen Wismutverbindungen unter Anwendung der handelsüblichen Bezeichnung besonders zu melden.

Mengen, die am Stichtage unterwegs sind, sind nach Eingang vom Empfänger binnen einer Frist von 10 Tagen zu melden.

Neben dem Gesamtgewicht in Kg. ist bei jedem Posten der Meldung der Wismutgehalt in Kg. anzugeben.

In der Unterschrift der Meldung hat der Meldepflichtige außer Namen (Firma) und genauer Adresse die Art seines Geschäftsbetriebes genau zu bezeichnen.

Sowohl die Meldungen als die Briefumschläge sind mit dem deutlichen Vermerk „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut“ zu versehen. Es ist unzulässig, andere Angelegenheiten (Anfragen und dergleichen) zusammen mit der Meldung zu behandeln. Die Meldungen sind ordnungsmäßig zu frankieren.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung

tigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht auf Grund dieser Bekanntmachung sind solche Bestände im Besitz eines Gewerkschafters, die am Stichtage (§ 4) nicht mehr betragen als

- 1 Kg. in Klasse 73,
- 5 Kg. in Klasse 74,
- 5 Kg. in Klasse 75.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin W. 66,
Wilhelmstr. 94—96,

zu richten. Sie müssen in gleicher Weise wie die Meldungen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut.“

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Juli 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 2. Juli 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps

Coblenz, den 2. Juli 1918.

Kommandant der Festung Koblenz, General-Lieutnant

Reinz, den 2. Juli 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

R. R. 1004/6. 18.

Bekanntmachungen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Knochen aller Art in rohem oder gekochtem Zustande, welche in Haushaltungen, Anstalten, Regereien, Gastwirtschaften pp. anfallen, weder verbrannt, noch vernichtet, noch zu Düngezwecken benutzt werden dürfen, sondern an die Sammelstelle gegen Bezahlung abgegeben werden müssen. Die hiesige Sammelstelle (H. Emil Bär) läßt die Knochen durch Frau Reif einsammeln.

Ganz abgesehen davon, daß das Nichtabliefern der Knochen bestraft wird, wird darauf aufmerksam gemacht, daß dem Kreise als Gegenleistung für die Knochensammlung eine Prämie von Magarine ohne Anrechnung auf die Festration gewährt wird, deren Verteilung an die Kreisangehörigen erfolgt.

Oberlahnstein, den 22. Juni 1918.

Der Bürgermeister.

Arbeiter oder Arbeiterinnen zum Straßenkehren gesucht. Meldungen sofort im Rathaus Zimmer Nr. 2.

Oberlahnstein, den 28. Juni 1918. Der Magistrat.

Bei dem derzeitigen Mangel an Kartoffeln und frischem Gemüse werden die Einwohner auf die Verwendung von Dörrgemüse und Steckrüben aufmerksam gemacht, welche in den Lebensmittelgeschäften zu haben sind.

Oberlahnstein, den 29. Juni 1918.

Der Magistrat.

Bestellungen

auf Strohmehlkrasfutter werden bis zum 3. Juli im Rathaus Zimmer Nr. 1 angenommen

Oberlahnstein, den 30. Juni 1918

Der Magistrat.

Ein Herrenrock

ist als Fundstücker hier abgegeben worden

Oberlahnstein, den 1. Juli 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Es werden abgegeben:

Grapen mit 125 Gramm auf den Kopf gegen Streichung der Nr. 65 für die Buchstaben A, B, C, D bei Klug Jakob, C, D, E, F, G, O, U bei Strobel, H, I, L, P, Sp bei Bösch, R, M bei Kunz, N, St, T, W, Z bei Mondorf, S, S, Sch bei Rabeneder. Niederlahnstein, den 2. Juli 1918. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Freitag, den 5. Juli d. J., mittags 1 Uhr anfangend, kommen in hiesigem Gemeindeveld zur Versteigerung:

Distrikt Eichbächerhag u. Distrikt Eichen 3 b 94 Buchen Stämme von 83,42 Festm.

Anfang im Distrikt Eichen 3 b

Gemmerich, den 1. Juli 1918.

Der Bürgermeister: Emmerich.

Nach 17jähriger Tätigkeit als Assistenzarzt an geburts-hilflichen, chirurgischen und inneren Kliniken habe ich mich in
Niederlahnstein, Rheinstraße 2, als

ARZT

niedergelassen. Sprechstunden: Wochentags 1—2 Uhr nachm.

Dr. med. Vason.

Eberversteigerung.

Donnerstag, den 4. d. Mts., nachmittags 1 Uhr,



wird der hiesige

Gemeindeeher

auf der Bürgermeisterei versteigert.

Vogel, den 1. Juli 1918.

Der Bürgermeister: Böller.

Auf einem kleinen Landgut

bei Sand a. Rh. finden strebsame Leute schöne Existenz unter günstigen Bedingungen. Auch sehr passend für Kriegsinvaliden. Schönes Wohnhaus mit Zudehör und kleinem Viehstand vorhanden. Persönliche Rücksprache Sonntags.

Waldhaus Asbach a. Sand a. Rh.

Ein zuverlässiger, selbständiger Maschinist

als Walzenführer

für dauernd nach München gesucht.

Gefl. Angebote an

Friedrich W. Koll,

Kgl. Bayer. Postkassenermeister

München, Hohenzollernstraße 77.

Einmachen ohne Zucker

Das wichtigste Hausfrauen- und Wirtschaftspraktikum beim gegenwärtigen empfindlichen Zuckermangel.

Frau Antikat Rose Stollers beliebtes Einmachebuch: Das Einmachen der Früchte und Gemüse sowie die Bereitung von Fruchtjahren, Gelees, Marmeladen, Obstweinen, Essig usw. nach neuesten Grundrissen, vollständig neu bearbeitet von Johanna Schneider Tonner, lehrt durch

320 Einmacherezepte

wie man Früchte, Pilze, Gemüse usw. unter Berücksichtigung des andauernden Zuckermangels und der Erhaltung des natürlichen Fruchtgeschmacks bei wirklich unbegrenzter Haltbarkeit einmachen soll und gibt auch zahlreiche erprobte Reisschläge zur billigen und einfachen

Selbstbereitung von haltbarem Obstmus-Brotaustrich

Der beste Beweis für den Wert und die Unentbehrlichkeit des reichillustrierten Buches bietet wohl die Tatsache, daß bereits 64 000 Exemplare in 12 Auflagen

verkauft sind. Der Preis des reichhaltigen Buches beträgt

nur 1 Mark

im Papiergeschäft Eduard Schickel.

Hohe Gelddeträge

nur an Stadt- und Kommunalverwaltungen auszuliefern.

C. Kleebank, Coblenz,

Schloßstraße 33 I.

Eine Häckselmaschine,

Kartoffelpflanz u. Acker-

pflanz zu verkaufen. Näheres

von 12—1 Uhr

Wintermargasse 20.

Fast neuer Gehrock-Anzug

und seidenes West

für stark Figur preiswert zu ver-

kaufen. Näb. in d. Geschäftsstelle.

Großer eigener halb

Wäsche- halb Kleider-

schränk zu verkaufen. Zu er-

fragen in der Exped.

Ein Schreiner

ob. Zimmermann

zur Herstellung einer kleinen

Holzbedachung gesucht. Die

Arbeit kann auch stundenweise

abends ausgeführt werden.

Eduard Schickel.

Jung. Stundenmädchen

sofort gesucht.

Niederlahnstein, Becherstraße 1

Eine fast neue mit sehr gu-

tem Erfolg benutzte

Brutmaschine

für Gas- und Petroleum-Hei-

zung ist nebst Zubehör für 60

Mark zu verkaufen. Näheres

in der Geschäftsstelle.

Alleinstehendes Ehepaar sucht

sofort tüchtiges

Mädchen

für Küche und Haus.

Frau Prof. Simon,

Soppard, Mainzerstr. 68.

Suche für meinen herrschaft-

lichen Gutshaus ein

fauberes Mädchen

für alle Hausarbeiten.

Frau Emil Huber,

Rittergut Rommelsdorf

bei Engers a. Rh.

Eine Wohnung

von 4 Zimmern nebst Zubehö-

per 1. September oder Oktober

gesucht. Zu erste in der Exped.

Wegen Hausverkauf suche ich

zum 1. Oktober eine

3-Zimmer-Wohnung

mit Küche u. Audehör in anstän-

digem Hause. Frau G. Gerhard

Niederlahnstein Bahnhofstr. 63.

Die gegen den Triebwagenfah-

rer Dietrich Steinweg und Frei-

Anna Einmuth von Oberlahnstein

ausgesprochenen, beleidigenden

Unwahrheiten nehme ich hiermit

mit dem Ausdruck des Bedauerns

zurück.

Frau Hemke.

Spielplan

des Coblenzer Stadttheaters

Mittwoch, 3. Juli abends 7 1/2

Uhr: „Der Klaus.“ Lustspiel

Donnerstag, 4. Juli abends

7 1/2 Uhr: „Sah ein Knab“ ein

Kölsche Komödie. Singpiel.

Freitag, 5. Juli abends 7 1/2

Uhr: „Die Fledermaus“.